

Rödl & Partner

COMPLIANCE & ESG NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
No. 3/2023

Nachrichten aus allen Bereichen der
Corporate Compliance, ESG und Corporate
Responsibility in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2023



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Compliance News

- Whistleblowing: Achten Sie auf die Verpflichtung für kleine und mittlere Unternehmen, bis spätestens 15. Dezember 2023 über ein internes Meldesystem zu verfügen
- Datenschutz-Compliance: Worauf sich die tschechische Datenschutzbehörde in 2024 konzentrieren wird
- Wettbewerbs-Compliance: Erste Fälle möglicher verbotener Absprachen auf dem Arbeitsmarkt werden untersucht
- Data Security & IT Compliance: Wird sich das neue tschechische Cybersicherheitsgesetz auf Sie beziehen?
- Wettbewerbs-Compliance: Entwurf einer Methodik der Wettbewerbsbehörde der Tschechischen Republik zur Berücksichtigung der Wettbewerbs-Compliance
- Tax Compliance: Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik zu Kosten für einen Geschäftsführer im Rahmen von Managementleistungen
- ESG: Aktuelle europäische Gesetzgebung
- ESG: Eine weitere Revolution in der Berichterstattung
- Fachveranstaltungen aus dem Bereich Governance-Risk-Compliance

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir möchten Sie kurz darüber informieren, dass sich unser Newsletter ab dieser Ausgabe nicht nur auf Fragen der Unternehmens-Compliance und die allgemeine GRC-Agenda (Governance, Risk, Compliance) konzentrieren wird, sondern neu auch auf Themen im Zusammenhang mit einzelnen ESG-Agenden (Environmental, Social, Governance). Auf dieser Grundlage ändern wir auch den Namen dieses Newsletters in Compliance & ESG News.

Grund dafür ist neben der immer größer werdenden Bedeutung des Bereiches ESG und dem Begriff der Nachhaltigkeit in vielerlei Hinsicht die sehr enge Verknüpfung unserer bisherigen Compliance-Themen mit neuen Themen aus den Bereichen ESG und Nachhaltigkeit, insbesondere der sogenannten Nachhaltigkeitsberichterstattung und der damit verbundenen unternehmerischen Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit.

Wir hoffen, dass diese Verknüpfung aller Themen für Sie von Interesse ist und insbesondere auch für konkrete geschäftliche Aktivitäten Ihrer Unternehmen zu einer Quelle notwendiger Informationen werden kann.

Pavel Koukal & Jana Švédová

→ Compliance News

Whistleblowing: Achten Sie auf die Verpflichtung für kleine und mittlere Unternehmen, bis spätestens 15. Dezember 2023 über ein internes Meldesystem zu verfügen

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Wie wir unsere Mandanten in den letzten Monaten wiederholt informiert haben, müssen kleine und mittlere Unternehmen in der Tschechischen Republik mit mehr als 50 und weniger als 250 Mitarbeitern bis spätestens zur verlängerten Frist am 15. Dezember 2023 ein internes Hinweisgebersystem nach dem tschechischen Hinweisgeberschutzgesetz eingerichtet haben.

Verpflichtete Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten waren bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. seit dem 1. August 2023, verpflichtet, ein internes Meldesystem zu implementieren und weitere Pflichten nach dem Hinweisgeberschutzgesetz zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die gemeinsame Nutzung eines internen Hinweisgebersystems mit einem anderen Unternehmen oder Unternehmen innerhalb einer multinationalen Gruppe (Konzern)

nach dem tschechischen Hinweisgeberschutzgesetz nicht zulässig ist. Eine solche gemeinsame Nutzung ist nur möglich, wenn die betroffenen Unternehmen nach tschechischem Recht dazu verpflichtet sind, wenn sie nicht mehr als 249 Mitarbeiter beschäftigen und eine zuständige Person benennen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

Datenschutz-Compliance: Worauf sich die tschechische Datenschutzbehörde in 2024 konzentrieren wird

von Pavlína Vondráčková
Rödl & Partner Prag

Im Anschluss an auf europäischer Ebene koordinierte Kontrollmaßnahmen im Jahr 2024 wird auch die tschechische Datenschutzbehörde im nächsten Jahr ihre Kontrolltätigkeit wahrnehmen, wobei der Schwerpunkt der Kontrollen auf der Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts betroffener Personen auf Zugang zu personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) liegt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche, wenn er die personenbezogenen Daten eines Antragstellers verarbeitet, dem Antragsteller auf Antrag Zugang zu diesen Daten gewähren und gegebenenfalls auch eine Kopie der verarbeiteten Daten zur Verfügung stellen muss. Darüber hinaus ist der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet, dem Antragsteller weitere Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, insbesondere Informationen über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Kategorien der verarbeiteten Daten und die voraussichtliche Dauer der Verarbeitung.

Ein wesentlicher Bestandteil von Kontrollen durch die tschechische Datenschutzbehörde wird auch die Frage sein, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche die Frist von einem Monat für die Bearbeitung des Antrags einhält, die nur in bestimmten begründeten Fällen verlängert werden kann.

In dieser Hinsicht ist hinzuzufügen, dass der Gegenstand der Kontrolle von der Datenschutzbehörde ausgeweitet werden kann, wenn weitere Unregelmäßigkeiten oder sogar Verstöße gegen die Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen nach der DSGVO festgestellt werden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavlína Vondráčková, Ph.D.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavlina.vondrackova@roedl.com





→ Compliance News

Wettbewerbs-Compliance: Erste Fälle möglicher verbotener Absprachen auf dem Arbeitsmarkt werden untersucht

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Im Oktober gab die Wettbewerbsbehörde der Tschechischen Republik (das Amt für Wettbewerbsschutz) bekannt, dass sie sich mit den ersten Fälle möglicher verbotener Absprachen auf dem Arbeitsmarkt befasst hat, ohne bisher jedoch eine Geldstrafe zu verhängen.

Worum geht es in diesem Zusammenhang? Wie wir in der letzten Ausgabe unserer Compliance News informiert haben, hatte die Behörde im Mai dieses Jahres ein spezielles Merkblatt mit dem Titel „Wettbewerbsaspekte auf dem Arbeitsmarkt“ herausgegeben, das sich auf weniger verbreitete Arten von wettbewerbswidrigen Vereinbarungen über eine Angleichung von Löhnen oder anderen Benefits für Arbeitnehmer (sog. Wage-Fixing) oder über ein Abwerbverbot von Arbeitnehmern (sog. No-Poaching) konzentriert. In diesem Zusammenhang wies die Behörde seinerzeit darauf hin, dass sie beabsichtige, sich auch mit solchen Vereinbarungen zu befassen, da insbesondere die gegenseitige Verpflichtung, keine Arbeitnehmer der anderen Partei einzustellen, zu Wettbewerbsverzerrungen führen könne und von der Behörde als faktische Vereinbarungen zur Aufteilung von Märkten und Einkaufsressourcen angesehen werden könnte.

Angesichts dieser neuen Agenda der tschechischen Wettbewerbsbehörde ist aus Sicht der Unternehmen als Wettbewerber entscheidend, dass das oben beschriebene Handeln eine verbotene Vereinbarung zwischen Wettbewerbern oder ein abgestimmtes Handeln im Sinne von § 3 Absatz 1 des Wettbewerbsgesetzes der Tschechischen Republik darstellen könnte.

Daher muss dieses in der Tschechischen Republik neue Risiko der Wettbewerbs-Compliance bei dem Handeln jedes Unternehmens sowie der Mitglieder seines Vertretungsorgans und der leitenden Mitarbeiter immer berücksichtigt werden, und jedes Verhalten, das als verbotene Absprache auf dem Arbeitsmarkt interpretiert werden könnte, muss so weit wie möglich unterlassen werden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

Data Security & IT Compliance: Wird sich das neue tschechische Cybersicherheitsgesetz auf Sie beziehen?

von Lenka Hanková
Rödl & Partner Prag

Der Entwurf eines neuen tschechischen Cybersicherheitsgesetzes durchläuft derzeit ein interministerielles Abstimmungsverfahren und wird in Bälde von der Regierung der Tschechischen Republik erörtert werden, wobei das optimale Szenario darin bestünde, dass dieser Gesetzentwurf der Abgeordnetenkammer des Parlamentes Anfang 2024 vorgelegt werden könnte. In jedem Fall sollte der Gesetzgeber das Gesetz ordnungsgemäß so verabschieden, damit die Frist für die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) eingehalten wird, d.h. bis spätestens 17. Oktober 2024.

Sobald das neue Cybersicherheitsgesetz in Kraft tritt, haben die betroffenen Verpflichteten (so genannte Anbieter regulierter Dienste) dreißig Tage Zeit, um sich selbst zu identifizieren und sich anschließend in einem entsprechenden, von der Nationalen Behörde für Cyber- und Informationssicherheit der Tschechischen Republik (NÚKIB) zu führenden Register anzumelden. Ab dem Zeitpunkt, an dem sie über ihre Eintragung benachrichtigt wurden, haben sie dann zwölf Monate Zeit, um alle festgelegten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und andere Verpflichtungen gemäß dem neuen Cybersicherheitsgesetz zu erfüllen. Voraussichtlich müssen also die gesetzlichen Verpflichtungen von Anbietern sog. regulierter Dienste bis spätestens Herbst 2025 ordnungsgemäß umgesetzt worden sein.

Während dies nach einem relativ langen Zeitraum klingt, ist bereits jetzt absehbar, dass die Anpassung aller bestehenden Prozesse an das Gesetz für viele Anbieter eine große Herausforderung darstellen kann. In diesem Zusammenhang ist

auch mit erheblichen Kosten zu rechnen. Die Umsetzung des neuen Gesetzes wird nämlich nicht nur eine umfangreiche Dokumentation, sondern auch Investitionen in Technologien und natürlich auch in Personal erforderlich machen.

Wo also muss anfangen werden? Um es sehr vereinfacht auszudrücken, müssen Sie zunächst feststellen, ob Sie die Kriterien für einen sog. regulierten Dienst erfüllen. Ein vorläufiger Entwurf einer Verordnung über regulierte Dienste kann bereits in Materialien der tschechischen Regierung (in tschechischer Sprache) eingesehen werden ([hier](#)). Sollten Sie eine der definierten Dienstleistungen erbringen, müssen Sie anschließend bestimmen, unter welche Unternehmenskategorie Sie im Sinne der europäischen Vorschriften fallen, d. h. ob es sich um ein großes, ein mittleres oder ein kleines Unternehmen handelt. Leider ist dies kein ganz einfaches Unterfangen, da auch verbundene Unternehmen oder Partnerunternehmen bei der Beurteilung berücksichtigt werden müssen. Als grundlegende Hilfe kann ein entsprechender Benutzerleitfaden der EU ([hier](#)) verwendet werden. Die Bestimmung der Unternehmensgröße ist wichtig, um die Art der Verpflichtungen zu bestimmen (strengere oder weniger strenge Verpflichtungen), oder aber konstatieren zu können, dass Sie gegebenenfalls überhaupt nicht unter das neue Cybersicherheitsgesetz fallen. Es sollte hinzugefügt werden, dass die Nationale Behörde für Cyber- und Informationssicherheit der Tschechischen Republik (NÚKIB) auch direkt über die Einstufung als Anbieter eines regulierten Dienstes entscheiden kann, wenn sich ein Unternehmen nicht selbst identifiziert und eintragen lässt.

Für multinationale Unternehmen, die in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten aktiv sind und die sich oft zentral mit Fragen der Cybersicherheit

befassen, kann sich dann die Frage stellen, wie sie mit den einzelnen nationalen Regelungen umgehen sollen. Die Umsetzung der Anforderung der NIS-2-Richtlinie kann in den einzelnen Mitgliedstaaten bis zu einem gewissen Grad unterschiedlich sein, wobei Experten die vorgeschlagene tschechische Regelung als relativ streng ansehen.

Nach dem neuen Cybersicherheitsgesetz wird die Nationale Behörde für Cyber- und Informationssicherheit der Tschechischen Republik (NÚKIB) bei einer Verletzung von Verpflichtungen eine Geldstrafe von bis zu 250 Millionen CZK oder bis zu 2 % des weltweiten Nettojahresumsatzes einer juristischen Person oder eines Konzerns für das vorangegangene Geschäftsjahr verhängen können – je nachdem, welcher Betrag höher ausfällt. Unternehmen, die strengeren Regelungen

unterliegen, müssen auch mit weiteren Sanktionen rechnen, wie der Aussetzung einer Zertifizierung oder sogar der Aussetzung der Leitungsfunktion von natürlichen Personen.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Lenka Hanková
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 710
lenka.hankova@roedl.com

→ Compliance News

Wettbewerbs-Compliance: Entwurf einer Methodik der Wettbewerbsbehörde der Tschechischen Republik zur Berücksichtigung der Wettbewerbs-Compliance

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Anfang November hat die tschechische Wettbewerbsbehörde (das Amt für Wettbewerbsschutz) auf seiner Website den Entwurf einer neuen Methodik zur Berücksichtigung der Einhaltung der Wettbewerbs-Compliance bei seiner Entscheidungspraxis veröffentlicht und bis Ende November 2023 zur öffentlichen Konsultation gestellt.

In dieser Hinsicht folgt die Behörde ihrer seit einem Jahr bestehenden bisherigen Praxis, wonach sie bei der Festsetzung der Höhe einer Geldbuße für wettbewerbswidriges Verhalten seit Herbst 2022 berücksichtigt, ob der Wettbewerber als Verfahrensbeteiligter ein wirksames Programm zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln eingeführt hat oder einführt.

Die neue Methodik, die im Anschluss an die Auswertung der öffentlichen Konsultationen in Form einer gesonderten Mitteilung der Wettbewerbsbehörde über Compliance-Programme veröffentlicht werden wird, soll in dieser Hinsicht über die grundlegenden Bedingungen informieren, unter denen sie Bemühungen der Wettbewerber rund um die Einführung oder Stärkung interner Compliance-Regeln hin zu einer Vermeidung von Wettbewerbsverletzungen im Rahmen der Aktivitäten des

Wettbewerbers als mildernden Umstand bei der Verhängung von Geldbußen berücksichtigt.

Ein Entwurf der Methodik steht auf den Seiten des Behörde in tschechischer Sprache zur Verfügung (<https://www.uohs.cz/cs/informacni-centrum/tiskove-zpravy/hospodarska-soutez/3717-urad-konzultuje-s-odbornou-verejnosti-metodiku-k-zohlednovani-soutezniho-compliance.html>).

Über den finalen Wortlaut und die Veröffentlichung der neuen Bekanntmachung der Wettbewerbsbehörde über Compliance-Programme werden wir Sie weiter detailliert informieren.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

Tax Compliance: Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik zu Kosten für einen Geschäftsführer im Rahmen von Managementleistungen

von Petr Tomeš
Rödl & Partner Prag

In letzter Zeit hat das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik mehrmals über den Abzug der Aufwendungen für Managementleistungen entschieden. Nun hat es erneut die Auffassung der Betriebsprüfer vertreten und die Argumentation eines Steuerpflichtigen widerlegt, indem es Aufwendungen für Managementleistungen in voller Höhe als nicht abziehbar beurteilt hat. Grund waren unzureichende Nachweise für die Erbringung der Managementleistungen durch den Steuerpflichtigen.

In letzter Zeit ergingen zahlreiche ähnliche Gerichtsurteile, dieses ist jedoch interessant, da sich das Oberste Verwaltungsgericht zu Geschäftsführerbezügen geäußert hat, die nicht von der Tochtergesellschaft als Geschäftsführerbezüge gewährt wurden, sondern an die Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft, bei der der Geschäftsführer angestellt war, verrechnet wurden. Die Geschäftsführerbezüge wurden in die Kostenbasis einbezogen, nach der die Aufwendungen für Managementleistungen ermittelt wurden.

Nach Auffassung des Finanzamtes kann ein solcher Aufwand im vorliegenden Fall nicht abziehbar sein, da die Geschäftsführung ihrer Natur nach nicht als Managementleistung gilt. Das Oberste Verwaltungsgericht schloss sich dieser Auffassung an. Bisläng handelte es sich um eine Art „Grauzone“, nun hat das Oberste Verwaltungsgericht das Thema klar benannt und die verrechneten Geschäftsführerbezüge als nicht abziehbar beurteilt.

Die Geschäftsführung kann nicht als eine von der Muttergesellschaft erbrachte Leis-

tung betrachtet werden. Sollten jedoch Geschäftsführer einer tschechischen Tochtergesellschaft von deren Muttergesellschaft vergütet werden, ist es möglich, diese Aufwendungen an die Tochtergesellschaft zu verrechnen, jedoch ohne Gewinnzuschlag. Da es sich um eine andere Transaktion als Managementleistungen handelt, sind verrechnete Geschäftsführerbezüge bei der Tochtergesellschaft abziehbar - allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Geschäftsführerbezüge der tschechischen Einkommensteuer unterliegen. Diese Schlussfolgerung wurde auch von der Finanzverwaltung bestätigt.

Sollten für Ihre Gesellschaft ausländische Geschäftsführer tätig sein, die von einer anderen Konzerngesellschaft (vom Konzern) vergütet werden, sollten Sie das entsprechende Berechnungsmodell sorgfältig prüfen. Selbst bei einer direkten Weiterbelastung ist es wichtig, ausreichende Nachweise für angefallene Aufwendungen und den Umfang der Geschäftsführung für die jeweilige Gesellschaft zu beschaffen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
petr.tomes@roedl.com

→ Compliance News

ESG: Aktuelle europäische Gesetzgebung

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Die aktuelle EU-Gesetzgebung zur ESG-Agenda (Environmental, Social, Governance) betrifft im Wesentlichen zwei Grundpfeiler, die sich in unterschiedlichen Stadien des Gesetzgebungsprozesses befinden. Der erste Pfeiler ist der Bereich der Anforderungen an die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen und die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainability Reporting), und der zweite Pfeiler ist der Bereich der damit verbundenen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (Sustainability Due Diligence).

Neben diesen beiden Grundpfeilern entwickeln jedoch auch andere wichtige ESG-Agenden in der EU-Gesetzgebung, insbesondere die relativ eigenständige EU-Taxonomie (Taxonomy Regulation EU), und daneben die Agenda zur Bekämpfung von Greenwashing, die derzeit mit der vorgeschlagenen Green-Claims-Richtlinie (Directive on Green Claims) verknüpft ist.

Insofern ist die rechtliche Regelung dieser Teilbereiche auf EU-Ebene bereits recht umfangreich und komplex und sollte in Zukunft noch deutlich ausgebaut werden.

Was die Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft, so ist der EU-Gesetzgebungsprozess bereits weit fortgeschritten und schreitet weiter zügig voran. Auf die ursprüngliche Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) vom Dezember 2022, deren Anforderungen von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2024 umgesetzt werden müssen, folgen nun die EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS). Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Standards in ESRS 1, die allgemeine Anforderungen an die Berichterstattung darstellen, und den Standards in ESRS 2, die allgemeine Informationen enthalten, die von den Berichtspflichtigen unabhängig von den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse zu berichten sind.

Im Gegensatz zu der bereits weit fortgeschrittenen Regelung im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung hinkt die europäische Gesetzgebung bei der damit verbundenen unternehmerischen Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit deutlich hinterher. So ist der entsprechende

Gesetzgebungsprozess in der gemeinsamen Zuständigkeit des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) noch nicht abgeschlossen und die wichtige Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDD) steht noch aus.

In diesem Zusammenhang ist für Unternehmen in der Tschechischen Republik auch von Bedeutung, dass das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bereits seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist, das noch vor der Verabschiedung der gemeinsamen europäischen Regelung deutlich macht, wie konkret die Sorgfaltspflichten ausgewählter Unternehmen konzipiert sein werden.

Für den bereits erwähnten Bereich der EU-Taxonomie, die nachhaltige Investitionen regelt und einen einheitlichen Rahmen für die Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten schafft, gibt es seit Juli 2020 eine Rahmengesetzgebung auf EU-Ebene. Diese Basisregelung ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) zur Schaffung eines Rahmens für die Erleichterung nachhaltiger Investitionen, der bereits delegierte Durchführungsrechtsakte der Kommission folgen.

In dieser Hinsicht sei jedoch daran erinnert, dass diese EU-Taxonomie-Agenda zuvor durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben bei Finanzdienstleistungen (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) legislativ eröffnet wurde.

Aus Sicht der Unternehmen in der Tschechischen Republik ist damit zu rechnen, dass bereits im Jahr 2024 eine nationale Gesetzgebung verabschiedet werden wird, die die Anforderungen der EU-Vorschriften schrittweise umsetzt bzw. an die rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Tschechischen Republik anpasst.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com



→ Compliance News

ESG: Eine weitere Revolution in der Berichterstattung

von Radim Botek
Rödl & Partner Prag

Der zunehmende Druck auf einen nachhaltigen Geschäftsbetrieb der meisten Gesellschaften in der Europäischen Union ist nicht mehr überraschend. Die weniger informierten und weniger vorbereiteten Gesellschaften könnte jedoch das Tempo überraschen, mit dem Gesetzesänderungen verabschiedet wurden und die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt wurde.

Im Jahr 2023 wurde das EU-Recht insbesondere um die European Sustainability Reporting Standards – die Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards – und deren Prüfungspflicht erweitert.

Im Juli dieses Jahres wurde eine Reihe von European Sustainability Reporting Standards – Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) – verabschiedet. Das Ziel der ESRS besteht darin, den Umfang und die Qualität der Berichterstattung über den nachhaltigen Geschäftsbetrieb voranzutreiben und über die gegebene Transparenz die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaften im Umweltbereich (E wie Environment), Sozialbereich (S wie Social) und in der Unternehmensstrategie (G wie Governance) zu fördern. Insgesamt bestehen zwölf branchenneutrale Nachhaltigkeitsstandards, die in zwei Gruppen unterteilt sind – in themenübergreifende Standards (zwei Sets) und Themenstandards (zehn Sets; nach der ESG-Terminologie – 5 Sets E, 4 Sets S und 1 Set G). Die dritte Kategorie von Standards – sektorenspezifische Standards – muss von der EFRAG, der European Financial Reporting Advisory Group, noch erstellt werden.

Angaben, die in Nachhaltigkeitsberichten zu machen sind, sind umfangreich und komplex. Beispiele hierfür sind:

- Angaben über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen, die mit direkten und indirek-

ten Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette verbunden sind;

- Anforderungen an die Qualität der Offenlegungspflicht – Relevanz, Grundsatz True and fair view, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit, Transparenz;
- Berichterstattung über den nachhaltigen Geschäftsbetrieb nicht nur in der Vergangenheit und der Gegenwart, sondern auch in der Zukunft (was erhebliche Anforderungen an Schätzungen und Ermessensspielräume der Geschäftsleitung mit sich bringt, wodurch die Unsicherheit, dass die dargestellten Angaben nicht objektiv sind, steigt).

Neben dem Umfang der Offenlegungspflicht ist einer der wichtigsten Grundsätze, die bei Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten anzuwenden sind, die doppelte Wesentlichkeit, wobei einerseits die Auswirkungen des Geschäftsbetriebs auf das Umfeld und die Umwelt zu prüfen sind und andererseits die Auswirkung von Risiken und Chancen auf die Ertragslage von Gesellschaften auszuwerten ist.

Nachhaltigkeitsberichte sind unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes zu erstellen. Mit Ausnahme der allgemeinen Pflichtangaben, die durch ESRS 2 vorgeschrieben sind (einschließlich der Datenpunkte), sind ausschließlich Informationen offenzulegen, deren Auswirkungen auf den nachhaltigen Geschäftsbetrieb nach der Beurteilung der Geschäftsleitung wesentlich sind. Die Gesellschaften müssen jedoch bereit sein, die Unwesentlichkeit von Informationen, auf die bei Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten verzichtet wird, zu begründen. Ein Spediteur, ein Kosmetikhändler oder ein Automobilhersteller haben in ihren Nachhaltigkeitsberichten unterschiedliche Angaben zu machen und unterschiedliche Kennzahlen anzugeben.

Da momentan nicht bekannt ist, welcher Zeitaufwand für die Erstellung von Nachhal-

tigkeitsberichten erforderlich sein wird, wurden den Gesellschaften in der Anfangsphase zahlreiche Erleichterungen ermöglicht, u.a.:

- eine schrittweise Einführung von Pflichtangaben über einen Zeitraum von einem Jahr bis zwei Jahren;
- Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch Wirtschaftsprüfer zunächst mit einer eingeschränkten Sicherheit (limited assurance) und erst später mit einer verlässlichen Sicherheit (reasonable assurance).

Im Oktober dieses Jahres wurde das Rechnungslegungsgesetz durch das Steuerentlastungsgesetz um eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert, die in die Lageberichte aufzunehmen ist. Erforderliche Neuregelungen wurden auch ins Wirtschaftsprüfergesetz eingebaut, das u.a. ein erweitertes Wirtschaftsprüferexamen vorschreibt.

In diesem Zusammenhang wurde auch ein Entwurf eines völlig neuen und sehr umfassenden Prüfungsstandards – International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 – veröffent-

licht. ISSA 5000 soll den bisher angewandten Standard ISAE 3000 – Assurance Engagements that are not audits or reviews of historical financial information – ersetzen.

Selbstverständlich müssen auch andere, für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevante gesetzliche Vorschriften beachtet werden. Wichtig ist die EU-Taxonomie, die definiert, welcher Geschäftsbetrieb als nachhaltig gilt, welche Grundsätze für die Messung entsprechender Kennzahlen und die Berichterstattung anzuwenden sind und auch indirekt entsprechende Online-Tools bietet. Dementsprechend ist von den Gesellschaften zu prüfen, welche Geschäftstätigkeit als nachhaltig gilt. Anschließend müssen vorgeschriebene Kennzahlen für drei definierte Bereiche – Umsatz, Investitionen und betriebliche Aufwendungen – quantifiziert und ausgewiesen werden.

Abschließend möchten wir kurz zusammenzufassen, welche Gesellschaften Nachhaltigkeitsberichte offenzulegen haben und wie der aktuelle Zeitplan für die Erstellung und die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten aussieht:

Berichtszeitraum	Erstellungspflicht	Größenklasse
1. Januar 2024	2025	Große Kapitalgesellschaften, die (nach der Richtlinie (EU) 2014/95 - NFRD) bereits jetzt zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, große kapitalmarktorientierte Gesellschaften sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden
1. Januar 2025	2026	Große Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der folgenden Merkmale erfüllen: - mehr als 250 Mitarbeiter - Umsatz von mindestens Mio. 40 EUR - Bilanzsumme von mindestens Mio. 20 EUR
1. Januar 2026	2027	Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Gesellschaften (Möglichkeit eines Opting-out bis 2028)

Um die Anzahl von Gesellschaften zu veranschaulichen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, möchten wir betonen, dass bisher ca. 25 große tschechische Gesellschaften Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen haben. Ab dem 1. Januar 2024 wird diese Verpflichtung voraussichtlich auf bis zu 1.500 Gesellschaften erweitert.

Die neue Berichtspflicht ist jedoch nicht so zu verstehen, dass sich Gesellschaften, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht verpflichtet sind, mit diesem Thema nicht befassen müssen. Auch wenn diese Gesellschaften zu einem Konsolidierungskreis gehören (oder zur Lieferkette einer

anderen Gesellschaft), der (die) zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet ist, werden sie von dem Thema Nachhaltigkeit berührt werden.

Der Zeitaufwand für eine nichtfinanzielle Berichterstattung und die Komplexität von nichtfinanziellen Berichten sind schon jetzt mit dem Zeitaufwand für die Erstellung von Jahresabschlüssen und deren Komplexität vergleichbar. Ohne das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz wäre das Thema Nachhaltigkeit für Gesellschaften und Wirtschaftsprüfer sicherlich einige Zeit lang eine weitaus größere Herausforderung als die Jahresabschlüsse selbst (Jahresabschlusses oder Konzern-Packages).

Unabhängig davon, in welchem Zeitraum Ihre Gesellschaft zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein wird, sollten schon jetzt entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Radim Botek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 311
radim.botek@roedl.com

→ Compliance News

Fachveranstaltungen aus dem Bereich Governance-Risk-Compliance

Ich im kommenden Jahr bieten wir zahlreiche Fachveranstaltungen zu den einzelnen Bereichen der Governance-Risk-Compliance. Mehr unter: www.roedl.cz

Impresum

COMPLIANCE & ESG NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK
AUSGABE NO. 3/2023

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de/

Redaktion:
Jana Švédová
Pavel Koukal

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).